

# BEITRAGSORDNUNG

## §1 GRUNDLAGE

1. Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung der Goethegesellschaft Ilmenau-Stützerbach e. V. in der Fassung vom 10. 10. 2023.
2. Die Mitgliederversammlung der Goethegesellschaft Ilmenau-Stützerbach e. V. hat in Ihrer Sitzung vom 10. 10. 2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

## §2 MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt jährlich
  - a) EUR 100,- für juristische Personen
  - b) EUR 24,- € für natürliche Personen.
2. Ehrenmitglieder sind gemäß §4 (5) der Satzung von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag zahlen.
4. Auf Antrag kann der Beitrag im Einzelfall durch Entscheidung des Vorstandes ermäßigt werden.
5. Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.
6. Für geleistete Sacharbeit kann ein Mitglied für jeweils ein Jahr von der Beitragspflicht befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

## §3 ZAHLUNGSWEISE

1. Der Jahresbeitrag wird zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig. Er ist per Überweisung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau einzuzahlen oder wird mit Einzugserlaubnis des Mitglieds per Lastschrift von der Sparkasse eingezogen, wobei der zweiten Möglichkeit der Vorzug gegeben werden sollte.

IBAN DE70 8405 1010 1113 0008 01  
BIC HELADEF1ILK

2. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag bis zum ersten vollen Kalendermonat nach Beitritt zu zahlen bzw. wird in diesem Monat eingezogen.

## §4 BEARBEITUNGS-, MAHN- UND VERZUGSGEBÜHREN

1. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
2. Bei nicht erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 2 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
3. Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
4. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

## § 5 BEKANNTGABE UND INKRAFTTRETEN

1. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.